

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>36. Plenarsitzung des Gemeinderates</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Änderung der Kostenträgerschaft für den Fahrdienst für schwerstbehinderte Menschen</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Sozialausschuss	28.03.07	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Empfehlung
Gemeinderat	24.04.07	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Sozialausschuss von der Vorlage Kenntnis und stimmt folgendem Vorschlag der Verwaltung zu:

1. Die Zugangsvoraussetzungen zum Fahrdienst für Schwerstbehinderte bleiben in der bisherigen Form bestehen.
2. Schwerstbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen AG oder BL im Schwerbehindertenausweis erhalten nach den Richtlinien für den Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII in Verbindung mit § 58 SGB IX.
3. Schwerstbehinderte Menschen mit Pflegebedarf in Pflegestufe II bzw. III erhalten entsprechend den Richtlinien Leistungen als freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe.
4. Die redaktionell geänderte Richtlinie für den Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte gilt ab sofort.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
300.000 €	2.500 €	297.500 €			
Haushaltsmittel stehen unter Produkt/PSP1.500.31.10.02.02. Sachkonto 43000000 zur Verfügung					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

## **Änderung der Kostenträgerschaft für den Fahrdienst für schwerstbehinderte Menschen.**

Die Stadt Karlsruhe unterhält seit 1979 für schwerstbehinderte Menschen mit Wohnsitz in Karlsruhe, denen es wegen ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, einen Beförderungsdienst. Dieses Angebot stellt eine Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben dar. Aktuell haben Zugang zum Fahrdienst für schwerstbehinderte Menschen entsprechend der Richtlinie vom 01.08.2002

- a) Karlsruher Bürger mit dem Merkzeichen BL oder AG im Schwerbehindertenausweis
- b) Karlsruher Bürger, die Leistungen der Pflege nach Pflegestufe II oder III erhalten.

Die Kosten für diesen Fahrdienst werden derzeit aus Mitteln der Eingliederungshilfe übernommen. Aufgrund der gesetzlichen Änderung der Bestimmungen der Eingliederungshilfe sowie der aktuellen Rechtsprechung kann zukünftig die Finanzierung nicht mehr ausschließlich aus der Eingliederungshilfe erfolgen.

Nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes umfasste die Eingliederungshilfe alle Maßnahmen, die gleichzeitig zu gewähren waren. Das bedeutete, dass in diesen Fällen Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt etc. aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert wurde. Nach den Bestimmungen des SGB XII werden alle Hilfen, die neben der tatsächlichen Eingliederungshilfe gewährt werden, getrennt nach den jeweils gesetzlichen Bestimmungen gewährt. D.h. neben der Eingliederungshilfe werden z.B. HLU, Krankenhilfe etc. als eigenständige Hilfe bewilligt. Aus dieser gesetzlichen Änderung hat sich inzwischen bundesweit eine Diskussion zur Abgrenzungsfrage Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege ergeben. Die Frage wird auch zunehmend von Sozialgerichten entschieden. Nach der aktuellen Rechtsprechung gehören behinderte Personen, die Pflegeleistungen erhalten trotz Behinderung nicht mehr zu den Menschen mit Ansprüchen auf Eingliederungshilfe, wenn eine Besserung oder Milderung des Zustandes oder wenigstens eine teilweise Unabhängigkeit von Pflege nicht mehr erreicht werden kann.

Um zukünftig in streitigen Verfahren, vor allen Dingen in der Frage des Zugangs zum Schwerstbehindertenfahrdienst rechtlich einwandfreie Entscheidungen zu treffen, muss der Personenkreis der Teilnehmer nunmehr unterschieden werden zwischen den Personen, die eindeutig Anspruch auf Eingliederungshilfe haben bzw. den Personen, die zum Kreis der Hilfe zur Pflege zuzuordnen sind.

Der Personenkreis unter a) gehört ohne Zweifel zu den Menschen, die Anspruch auf Leistung der Eingliederung nach den Bestimmungen des SGB IX in Verbindung mit SGB XII haben. Für sie besteht ein Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

Der Personenkreis unter b) gehört zu den Personen, die auf Dauer abhängig von Pflegeleistungen sind und damit nicht mehr zum Personenkreis der Eingliederungshilfe zu rechnen sind. Diese Menschen haben somit keinen Rechtsanspruch auf Teilhabeleistung am gemeinschaftlichen kulturellen Leben. Gerade für diese Menschen bedeutet es eine besondere Härte, von den (bisher gewährten) Vergünstigungen des Schwerstbehindertenfahrdienstes ausgeschlossen zu werden. 80 % aller Fahrdienstteilnehmer sind dem Bereich der Pflege zuzurechnen.

Um ihnen den Zugang zum Schwerstbehindertenfahrdienst auch zukünftig nicht zu verwehren, muss eine Änderung der Kostenträgerschaft im Haushalt erfolgen; die für diesen Personenkreis bisher im Rahmen der Eingliederungshilfe gezahlten Kosten sind nunmehr als Freiwilligkeitsleistung der Stadt Karlsruhe zu tragen.

Die Regelungen des Einkommenseinsatzes bleiben für beide Personenkreise bestehen. Durch die Maßnahme entstehen auch keine höheren Kosten.

Die Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen vom 01.08.2002 wurden von der Verwaltung redaktionell überarbeitet. Die im Jahr 2004 erfolgten Änderungen sind mit eingearbeitet (s. Anlage).

**Beschluss:****I. Antrag an den Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss nimmt von der Vorlage Kenntnis und stimmt folgendem Vorschlag der Verwaltung zu:

1. Die Zugangsvoraussetzungen zum Fahrdienst für Schwerstbehinderte bleiben in der bisherigen Form bestehen.
2. Schwerstbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen AG oder BL im Schwerbehindertenausweis erhalten nach den Richtlinien für den Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII in Verbindung mit § 58 SGB IX.
3. Schwerstbehinderte Menschen mit Pflegebedarf in Pflegestufe II bzw. III erhalten entsprechend den Richtlinien Leistungen als freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe.
4. Die redaktionell geänderte Richtlinie für den Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte gilt ab sofort.

**II. Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Sozialausschuss von der Vorlage Kenntnis und stimmt folgendem Vorschlag der Verwaltung zu:

1. Die Zugangsvoraussetzungen zum Fahrdienst für Schwerstbehinderte bleiben in der bisherigen Form bestehen.
2. Schwerstbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen AG oder BL im Schwerbehindertenausweis erhalten nach den Richtlinien für den Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII in Verbindung mit § 58 SGB IX.

3. Schwerstbehinderte Menschen mit Pflegebedarf in Pflegestufe II bzw. III erhalten entsprechend den Richtlinien Leistungen als freiwillige Leistungen der Stadt Karlsruhe.
4. Die redaktionell geänderte Richtlinie für den Beförderungsdienst für Schwerstbehinderte gilt ab sofort.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

13. April 2007